



## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Abfall

 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«  
vom 12.5.2022, veröffentlicht am 22.9.2022


Die Änderungen erfolgten mit den Richtlinien (EU) 2022/1631 und 2022/1632.

- In Anhang IV wird der Eintrag 48 angefügt:  
»Blei in Supraleiterkabeln und -drähten aus Bismut-Strontium-Calcium-Kupferoxid (BSCCO) und Blei in elektrischen Anschlüssen an diese Drähte; läuft am 30. Juni 2027 ab.«
- In Anhang IV werden in Eintrag 27 die folgenden Buchstaben c und d angefügt:  
»c) in nicht integrierten MRT-Spulen, für die die Konformitätserklärung dieses Modells erstmals vor dem 23. September 2022 ausgestellt wird, oder  
d) in MRI-Ausrüstung einschließlich integrierter Spulen, die in Magnetfeldern innerhalb eines Radius von 1 m um das Isozentrum des Magneten von medizinischen Geräten für die Magnetresonanztomographie verwendet werden, für die die Konformitätserklärung erstmals vor dem 30. Juni 2024 ausgestellt wird. Läuft am 30. Juni 2027 ab.«

### Baurecht

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«  
vom 8.10.2022

Die Änderungen betreffen u.a. Sonderregelungen für Biogasanlagen sowie für zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie.

 Änderung: [NBauO](#) »Niedersächsische Bauordnung«  
vom 22.9.2022



Neufassung: [FeuVO SH](#) »Feuerungsverordnung Schleswig-Holstein«  
vom 2.9.2022, veröffentlicht am 22.9.2022

Wie die Vorgängerversion enthält auch diese Rechtsvorschrift ausschließlich materielle Anforderungen an Feuerstätten. Berücksichtigen Sie diese.



Neufassung: [VStättVO SH](#) »Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein«  
vom 6.9.2022, veröffentlicht am 22.9.2022

## Emissionen/Immissionen



Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«  
vom 8.10.2022

Die Änderung bezieht sich auf die Sondervorschriften für Windenergieanlagen. Weitere geplante Änderungen, die allerdings erst nach unserem Redaktionsschluss veröffentlicht wurden, sind im Teil 3 des Infobriefs beschrieben.

## Energie



Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«  
vom 8.10.2022

Die Änderungen sind vielfältig und betreffen hauptsächlich materielle Anforderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Betroffen sind auch die Übergangsfristen in § 100. Machen Sie sich bitte mit den für Sie relevanten Anforderungen vertraut.



Änderung: [EnSiG](#) »Energiesicherungsgesetz«  
vom 8.10.2022

Normalerweise richtet sich das Gesetz nicht an Betreiber von Anlagen. Die aktuelle Änderung stellt hier eine Ausnahme dar und betrifft eine Regelung aufgrund der Gasmangellage. Eingefügt wurde:


### **§ 30a Inbetriebnahme von überwachungsbedürftigen Anlagen zur Bewältigung einer Gasmangellage**


(1) Eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 2 Absatz 13 der Betriebssicherheitsverordnung, die wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage errichtet oder so geändert wird, dass ihre Sicherheit beeinflusst wird, darf in Abweichung von § 18 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung ohne die erforderliche Erlaubnis verwendet werden. Die Prüfung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung muss durchgeführt werden und ergeben, dass die Anlage sicher betrieben werden kann. Dieses Ergebnis der Prüfung muss in einer Prüfbescheinigung gemäß § 17 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung dokumentiert werden.


(2) Der Betreiber hat eine gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung erforderliche Erlaubnis ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch drei Monate nach der Erteilung der Prüfbescheinigung gemäß § 17 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung, bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind die Prüfbescheinigung und alle weiteren Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung eines Antrags auf Neuerrichtung oder auf Änderung der Bauart oder der Betriebsweise erforderlich sind. Bei neu errichteten überwachungsbedürftigen Anlagen ist auch der Prüfbericht gemäß § 18 Absatz 3 Satz 7 der Betriebssicherheitsverordnung einer zugelassenen Überwachungsstelle im Sinne von § 2 Absatz 14 der Betriebssicherheitsverordnung beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er bei ihr eingegangen ist, zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum Ablauf des 30. September 2024 anzuwenden.

 Nehmen Sie ggf. das Gesetz mit diesem Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis auf.


 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 8.10.2022

 Änderung: [EnSikuMaV](#) »Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung«  
vom 29.9.2022


Im § 8 wird klargestellt, dass sich die Anforderung an öffentliche Nichtwohngebäude richtet und dass eine Ausnahme von der Beleuchtungseinschränkung auch anlässlich traditioneller und religiöser Feste möglich ist.

Außerdem wurde der § 11 überarbeitet. Er lautet nun:  
Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. *Ausgenommen sind der Betrieb von Werbeanlagen während der Öffnungszeiten, die als Hinweise auf Gewerbe oder Beruf am selben Ort dienen, sowie der Betrieb von Werbeanlagen während Sport- und Kulturveranstaltungen.* Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beleuchtung zur Vermeidung von technischen Schäden, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.


## Umwelt allgemein

 Umbenannt: Aus NAGBNatSchG wird [NNatSchG](#) »Niedersächsisches Naturschutzgesetz«  
vom 22.9.2022

Außer der Änderung des Titels gab es inhaltliche Änderungen. Beachten Sie diese anlassbezogen.

 Änderung: [NUIG](#) »Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz«  
vom 22.9.2022

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung des NNatSchG.

 Änderung: [NUVPG](#) »Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsgesetz«  
vom 22.9.2022

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung des NNatSchG.

## Wasser / Abwasser

 Änderung: [NWG](#) »Niedersächsisches Wassergesetz«  
vom 22.9.2022

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung des NNatSchG.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

 Brennstoffwechsel nun vereinfacht - Änderung am BImSchG

 Die Änderung vom 19.10.2022 wurde am 25.10.2022 im BGBl. veröffentlicht - wir werden sie im nächsten Infobrief aufbereiten

Der Bundestag hat die Änderung des Bundesimmissionschutzgesetzes am 29. September verabschiedet. Für die vorgesehenen Änderungen ist allerdings noch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Die behördliche Zulassung für eine Errichtung einer Anlage kann bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.
- Erstmals ist – sofern europarechtlich erlaubt – der vorläufige Betrieb einer Anlage möglich.
- Bei zwingend durchzuführenden Genehmigungsverfahren können Fristverkürzungen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen werden, wobei
  - Unterlagen nur noch eine Woche statt einen Monat auszulegen sind,
  - Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen von zwei auf eine Woche verkürzt ist und
  - auf einen Erörterungstermin verzichtet wird.
- In Fällen, in denen der Anlagenbetreiber die Zulassung einer Ausnahme von Emissionsgrenzwerten beantragt, ist – sofern europarechtlich möglich – weder eine Änderungsgenehmigung noch eine Änderungsanzeige nach dem BImSchG erforderlich.
- Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers hin auch Abweichungen von bestimmten Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm zulassen, ohne dass es einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige bedarf.
- Auch bereits begonnene Genehmigungsverfahren profitieren rückwirkend von diesen Verfahrenserleichterungen.

Diese Regelung ist auf zwei Jahre, nach dem eine Gasmanngellage festgestellt ist, befristet. Da eine Gasmanngellage allerdings bereits vorliegt, gelten die Erleichterungen direkt nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.


Dieser Entwurf für eine Änderung des BImSchG steht im Zusammenhang mit den im Kabinett zugleich beschlossenen Änderungen in der 4., der 30. und der 44. BImSchV, in denen verschiedene Details geregelt sind. Dabei wird zum einen die Mengenschwelle, bis zu der Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, von derzeit 30 auf 50 Tonnen – unbefristet – angehoben. [Darüber hatten wir letzten Monat berichtet.]

Für den Fall einer durch Gasmangel verursachten eingeschränkten Abluftreinigung darf eine zuständige Behörde, unter Wahrung des Umweltschutzes Ausnahmen von Genehmigungsanforderungen zulassen.

Bei Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen können Ausnahmen von den Ableitbedingungen zugelassen werden. Das ermöglicht, auf atypische Einzelsituationen zu reagieren, wie etwa beim Einsatz mobiler Wärmeerzeuger, um den Ausfall einer bestehenden Wärmeversorgung zu überbrücken. *Quelle: [Pressemitteilung der Bundesregierung](#) (Auszug)*

» [zum Gesetzentwurf](#)

## Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung (BG-V) - Ergänzung AwSV

 Die neue Verordnung vom 19.10.2022 wurde am 25.10.2022 im BGBl. veröffentlicht - wir werden sie im nächsten Infobrief aufbereiten

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den [Entwurf der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung](#) zugeleitet.

In der Begründung zur Verordnung heißt es:  
Aufgrund der Gasmangellage planen viele deutsche Unternehmen, kurzfristig ihre Gasfeuerungsanlagen auf den Brennstoff Heizöl EL umzustellen. Heizöl zählt nach § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zu den wassergefährdenden Stoffen. So sind in der angespannten Versorgungslage sichere und zügige Verfahren nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich, um einen Wechsel des Brennstoffes zu ermöglichen. [...]

Diese neue Verordnung ist daher erforderlich, um die Verfahrensvorschriften entsprechend anzupassen und damit die notwendige Flexibilität für die Krisenbewältigung zu gewähren. Mit den Regelungen dieser Verordnung wird die erforderliche Beschleunigung und Vereinfachung rechtssicherer Verfahren nach der AwSV in der aktuellen Gasmangellage ermöglicht. Die Regelungen wurden dabei so formuliert, dass sie auch die temporäre Erhöhung der Speicherkapazität von Heizöltanks – ohne wesentliche Auswirkungen auf das Schutzniveau der Umwelt insgesamt – erlauben und beschleunigen.

Die Verordnung soll auf zwei Jahre befristet werden.

Quelle: [Bundesratsdrucksache 482/22 vom 29.10.2022](#).

Der DIHK fasst die geplanten Erleichterungen wie folgt zusammen:


- Die **Anzeigepflicht** (§ 2 BG-V) nach § 40 Absatz 1 AwSV (6 Wochen vor Errichten oder wesentlichen Änderung) entfällt. Jedoch müssen **Sachverständigenprüfungen** vor Inbetriebnahme durchgeführt werden.
- **Eignungsfeststellungen** (§ 3 BG-V) können nach § 63 Absatz 1 AwSV entfallen, wenn Anlagenteile doppelwandig sind und über ein Leckanzeigesystem verfügen

oder einwandig und in Rückhalteeinrichtungen errichtet werden.

- Wesentliche Änderungen (§ 4 BG-V) sind mit Sachverständigengutachten und keinen oder geringfügigen Mängeln möglich. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel muss vorher bestätigt worden sein.
- Für bereits stillgelegte **Anlagen (frühere Heizöltanks)** (§ 5 BG-V) soll eine Eignungsfeststellung mit den ursprünglichen Unterlagen einschließlich der ursprünglichen Genehmigung dieser Lageranlage durchgeführt werden können. Die Eignungsfeststellung kann entfallen, wenn ein Sachverständigengutachten zu treffende Maßnahmen festlegt und ihre Durchführung bescheinigt.
- **Abfüllflächen** (§ 6 BG-V) können abweichend von der AwSV auf Asphalt- oder Betonbauweise betrieben werden. Allerdings muss dies auf hydrologisch günstigen Standorten und mindestens 10 Meter vom Oberflächengewässer entfernt erfolgen. Außerdem müssen organisatorische Maßnahmen »in Abstimmung mit Sachverständigen« getroffen werden: Verschließen von Kanaleinläufen, Bereitstellen von Bindemitteln, Auffangbehältern und durchgehende Überwachung. An die Tankfahrzeuge werden besondere Anforderungen gestellt (§ 7 BG-V)  
Diese Anlagen dürfen zudem nur für maximal 12 Monate bzw. länger nur mit Genehmigung der Behörde betrieben werden.
- **Wiederkehrende Prüfpflichten** (§ 8 BG-V) können bis zu zwölf Monaten verschoben werden.

Anlagen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten (nach § 51 bzw. § 76 WHG) können die Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen. *Quelle: DIHK*

## Hintergrundinformationen

 **DIHK fordert Bürokratieabbau bei der Energiewende**  
Der DIHK sieht folgende bürokratische Hemmnisse und fordert entsprechende Maßnahmen:

- In Gewerbegebieten werden Dächer z.B. häufig nicht mit PV belegt, weil die Erlaubnis der Kommune und des Netzbetreibers benötigt wird, wenn öffentlicher Grund überquert werden muss. Das sollte entfallen.
- Viele Betriebe haben erneuerbare Energien auf dem Betriebsgelände ausgebaut. Wenn sie jedoch mehr Grünstrom erzeugen als sie brauchen und mit dem Rest an Tochterfirmen oder Nachbarbetriebe abgeben möchten, gilt das in Deutschland nicht als Eigenversorgung und bedarf der Registrierung als Stromlieferant. Hier muss eine Bagatellgrenze ermöglicht werden.
- PV-Freiflächenanlagen müssen privilegiert werden. Durch die Aufnahme von PV-Freiflächenanlagen als privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) müssen Bebauungs- und Flächenpläne nicht zusätzlich überarbeitet werden, sodass die Bauleitplanung entfallen könnte.
- Im EEG sollte eine Frist eingeführt werden, bis wann ein Netzbetreiber einen Netzanschluss für eine EE-Anlage

herstellen muss. Diese kann sich nach Art der Technologie und nach Größe der Anlage unterscheiden. So würde der Ausbau erneuerbarer Energien deutlich beschleunigt werden.

- Anlagen mit einer Größe zwischen 135 kW und 1 MW benötigen seit 2019 ein Anlagenzertifikat. Da es zu wenig Zertifizierungsstellen gibt, hängen viele betriebsbereite Anlagen in der Genehmigungsschleife fest. Es ist nicht ersichtlich, dass ein solches Zertifikat überhaupt notwendig ist. Zukünftig sollte darauf verzichtet werden.
- Grenzwerte für Lärm beispielsweise im Nachtbetrieb und Abschaltvorgaben reduzieren die Einspeisung von Windkraftanlagen erheblich. Daher sollte in der Zeit der Energiekrise kurzfristig darauf verzichtet werden, wodurch die Einspeisung von Strom aus Windkraftanlagen durchschnittlich um weit über 10% gesteigert werden kann. Entsprechende Regelungen sollten nicht erst mit einer Gas-Mangellage in Kraft treten wie vorgesehen, sondern unverzüglich, um die Strompreise zu reduzieren. *Quelle: DIHK*

## **DIHK Erklärvideo zum Fuel Switch**

Trotz der vielen Fragezeichen: Ein Brennstoffwechsel ist in vielen Fällen möglich und sinnvoll. Betriebe sollten die vorhandenen Optionen genau prüfen und dabei die technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen beachten. Können vorhandene Brenner auch mit Öl oder Propangas betrieben werden, oder ist die Installation eines neuen Systems aussichtsreicher? Können die Brennstoffe gelagert

werden, oder reicht der vorhandene Stromnetzanschluss? Ist für das Projekt eine Genehmigung notwendig, und welche Nachweise müssen dafür erbracht werden? Wer diese drei Fragen beantworten kann, der ist dem Fuel-Switch schon ganz nahe. *Quelle: DIHK*

In einem [Erklärvideo](#) wird die Thematik beleuchtet.

## **Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) wird verlängert**

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass ein »Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges« für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher aufgespannt wird.

Dabei wurde festgelegt, dass das [Energiekostendämpfungsprogramm](#) (EKDP) und das angekündigte KMU-Programm für den Mittelstand in den Maßnahmen für eine Gas- und Strompreispbremse aufgehen werden. Die Details

werden jetzt ausgearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass der Abwehrschirm in Zukunft auch Branchen außerhalb der KUEBLL-Listen sowie KMU einschließen wird.

Um den Übergang zu gestalten, wird das Energiekostendämpfungsprogramm aber, wie bereits von der Bundesregierung beschlossen, bis Ende 2022 verlängert. Vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission kön-




nen Unternehmen gefördert werden, und zwar für den gesamten Förderzeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 2022.

Anträge können auch vor der Veröffentlichung der Richtlinienverlängerung bis zum 31. Dezember 2022 gestellt werden. Zuschüsse können aber erst bewilligt werden, wenn die Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.  
*Quelle: [BAFA](#)*

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 201-062](#) »Epoxidharze in der Bauwirtschaft«
- [DGUV Information 215-540](#) »Klima in Industriehallen - Antworten auf die häufigsten Fragen«
- [FBHM-131](#) »Verwendung von mobilen Systemen zur Atemluftversorgung bei Strahlarbeiten«

 Aufgehoben: DGUV Informationen 240-011 bis 240-460 »Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge«

Die DGUV schreibt dazu:

Die »Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge« datierten im Wesentlichen aus den Jahren 2009 bis 2010, gaben eine Hilfestellung für die Bestimmung von Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen sind, und lieferten Informationen zu den Fristen der Vorsorge. Sie enthielten außerdem Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung.

Die Vorsorgeanlässe sind inzwischen durch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) mit den konkretisierenden arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geregelt. Im Rahmen der Überarbeitung der »DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen« zur Neuauflage mit dem Titel »DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen« [wir berichteten im Risolve Infobrief August 2022] sind die zusätzlichen Inhalte der Handlungsanleitungen direkt in die jeweiligen DGUV Empfehlungen integriert worden, sodass der Bedarf für separate Handlungsanleitungen mit Veröffentlichung der »DGUV Empfehlungen« entfällt.

Die Fristen für die arbeitsmedizinische Vorsorge werden in der AMR Nr. 2.1 »Fristen für die Veranlassung / das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge« konkretisiert.«

## So stoppen Vorgesetzte die Diskriminierung am Arbeitsplatz

Werden Beschäftigte diskriminiert, beleidigt oder bedroht, kann das psychische und psychosomatische Krankheiten auslösen. Laut einer Studie der Universität Konstanz von

2019 meldeten sich Beschäftigte, die Diskriminierung am Arbeitsplatz erfahren, deutlich häufiger krank.



Es ist die Aufgabe von Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Benachteiligung und Ausgrenzung zu schützen. »Führungskräfte sollten die Null-Toleranz-Politik gegenüber Diskriminierung verdeutlichen und leben«, sagt Professor Dr. Dirk Windemuth, Leiter des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG). Wie das gelingt, ist Thema der [Ausgabe 3/2022 von top eins](#).

Im Kampf gegen Diskriminierung ist die Förderung personeller Vielfalt eine wichtige Stellschraube. Sind Teams divers aufgestellt, begünstigt das eine diskriminierungsfreie Arbeitsatmosphäre. Ein weiterer wichtiger Baustein ist Teambuilding. Gemeinsame Erlebnisse schweißen ein Team zusammen und fördern den Austausch. Im besten Fall werden Vorurteile abgebaut.



## Urteil: Wegeunfall mit dem Job-Rad

**Der Fall:** Ein Unternehmen hatte seiner Belegschaft auf freiwilliger Basis sogenannte Job-Räder zur privaten Nutzung wie auch für den Weg zur und von der Arbeitsstelle zur Verfügung gestellt. Die hochwertigen Räder bezog der Betrieb von einem Leasingunternehmen. Der Mietzins für ein solches Rad wurde Mitarbeitern, die das Angebot nutzten, vom Gehalt abgezogen.

Mit der betriebsinternen Weitervermietung war die vertragliche Auflage des Arbeitgebers für die jeweiligen Nutzer verbunden, einmal pro Jahr in einem vom Arbeitgeber benannten Betrieb eine Jahresinspektion am Job-Rad durchführen zu lassen. Die Inspektionskosten wurden dem dergestalt verpflichteten Mitarbeiter vom Arbeitgeber erstattet.

Auf dem Heimweg von einem solchen mietvertraglich vorgegebenen Inspektionstermin kam eine Mitarbeiterin mit ihrem Job-Rad schwer zu Fall, weil ein unachtsamer Autofahrer, auf dem Parkstreifen stehend, die Fahrertüre öffnete, ohne den rückwärtigen Fahrradverkehr zu beachten.

**Die Entscheidung:** Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat die Antwort darauf, ob es sich um einen Arbeits- gleich Wegeunfall gehandelt habe, zunächst an der Frage festgemacht, ob die verunfallte Arbeitnehmerin im Zeitpunkt des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt habe. Dies hat das LSG letztlich bejaht.

Das Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz müssen Arbeitgebende im Unternehmen bekanntmachen. Wie sie dies tun, steht ihnen jedoch frei: Sie können Beschäftigte in Schulungen darüber aufklären. Auch Aushänge oder eine Information im Intranet sind möglich.

Unternehmen sollten zudem eine Beschwerdestelle einrichten, an die sich Beschäftigte wenden können, wenn sie Diskriminierung beobachten oder selbst davon betroffen sind. [Wenn es zu Diskriminierung kommt](#), sind Arbeitgebende verpflichtet, sie zu unterbinden. Je nach Schwere des Falles sind Abmahnungen und sogar Kündigungen rechtlich erlaubt. *Quelle: [DGUV](#)*

Entscheidend war die dem Arbeitgeber gegenüber bestehende mietvertragliche Verpflichtung zur Jahresinspektion, zudem in einem vom Arbeitgeber vorgegebenen Betrieb und letztlich auch auf Kosten des Arbeitgebers. Die Inspektions-Verpflichtung aus dem Fahrrad-Mietvertrag war, so das LSG, letztlich ein Teilsegment des Arbeitsvertrages, ohne den es gar nicht erst zum Job-Rad gekommen sei. Demnach war letztlich auch der Heimweg vom Inspektionstermin ein Arbeitsweg im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Empfehlung für die betriebliche Praxis:** Bei der Ausgestaltung betriebsinterner Nutzungsverträge für extern beschaffte Mobilität (kann auch ein E-Scooter sein) sollte auf eine möglichst enge Bindung an das prägende Arbeitsvertragsverhältnis geachtet werden. Das betriebliche Interesse an der Mobilität muss eindeutig im Vordergrund stehen.

Die private Nutzung des Geräts in der Freizeit ist dann lediglich ein Nebeneffekt, der aber, wie auch schon bei Dienst- und Geschäftswagen mit privater Nutzungserlaubnis üblich, über entsprechende Gehaltsabzüge abgedeckt wird. *Quelle/Text: [www.arbeitssicherheit.de](#), [Dr. jur. Kurt Kreizberg](#), Stand: [September 2022](#) (gekürzt).*

## In kleinen Betrieben ist das Unfallrisiko höher

In Großbetrieben mit mehr als 500 Beschäftigten ist das Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, geringer als in Kleinen und Mittelständischen Unternehmen (KMU). Das geht aus einer Auswertung zum »[Arbeitsunfallgeschehen 2021](#)« der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hervor, die nun in Broschürenform vorliegt. In Großbetrieben lag die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Jahr 2021 bei 17,7 Unfällen je 1000 Vollarbeiter. Dies ist im Vergleich der Betriebsgrößen der niedrigste Wert, die höchste

Arbeitsunfallquote hingegen wird mit 29,5 für die Betriebe mit 10 bis 49 Beschäftigten verzeichnet. In Kleinstbetrieben mit bis zu 9 Beschäftigten lag 2021 die Unfallquote mit 21,5 etwas niedriger, allerdings haben sie die höchste Quote an neuen Unfallrenten. Diese sind ein Indiz für schwere Unfallverläufe. *Quelle: [DGUV](#)*

Auf der verlinkten Seite können Sie auch eine [Infografik](#) dazu herunterladen.

## Erste Hilfe bei Unfällen mit ätzenden oder giftigen Stoffen - Welche Spülflüssigkeiten kommen in Frage?

Bei Unfällen mit ätzenden Stoffen ist die schnelle und effiziente Spülung mit viel Wasser das Mittel der ersten Wahl. Nur wenn kein fließendes Wasser aus Trinkwasserleitungen zur Verfügung steht, sind Spülflüssigkeiten zulässig. Hierzu wurde 2006 nach Diskussion mit Arbeitsmedizinern und Arbeitsmedizinerinnen im In- und Ausland und Vorstellung bei Fachgesellschaften und Industrievertretern eine Leitlinie verfasst. Diese Leitlinie »Anforderungen an Spülflüssigkeiten zur Ersten Hilfe« beschreibt die bewährten Standardmaßnahmen und zählt die Ausnahmen auf, in denen

auf fertig abgepackte Spülflüssigkeiten zurückgegriffen werden darf. Sie beschreibt die Anforderungen, die an Spülflüssigkeiten zu stellen sind und hilft so bei der Auswahl der richtigen Spülflüssigkeit. Die Leitlinie wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

» [Leitlinie Spülflüssigkeiten](#) (Stand 07/2022)

» [Betriebsanweisung Augenspülpackungen](#) (Stand 07/2022)

## Homeoffice im Ausland

Mit der Ausweitung des Homeoffice ist auch der Wunsch gewachsen, vom Ausland aus zu arbeiten. Doch besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung weiter? - Grundsätzlich gilt, dass eine Person in demjenigen Staat sozialversicherungspflichtig

ist, in welchem sie ihre Tätigkeit ausübt. Wenn normalerweise bisher in Deutschland versicherte Beschäftigte ausschließlich im Homeoffice im Ausland tätig sind, kann das folglich zu einem Wechsel des anwendbaren Sozialversicherungsrechts führen. *Quelle: [Top Eins](#)*

## Informationsportal Homeoffice

Dieses [Informationsportal](#) wird Ihnen von der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verfügung gestellt. Weitere Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung befinden sich derzeit in Erarbeitung und Abstimmung mit unseren Sozialpartnern. Das Portal wird daher schrittweise erweitert. *Quelle: [DGUV](#)*

Aktuell sind folgende Themen enthalten:

- Grundverständnis von Sicherheit und Gesundheit im Homeoffice
- Tipps für sicheres und gesundes Arbeiten im Homeoffice



**Grafiken finden und herunterladen - Symbib light**  
Die [Symbib light](#) unterstützt Sie bei der Erstellung von Betriebsanweisungen, Aushängen und vielen weiteren Medien. Alle Symbole werden laufend aktualisiert.

Es stehen alle relevanten Grafiksymbole aus dem Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASR A 1.3, GHS und Pandemie-Symbole) in verschiedenen Formaten zum

Download bereit. Alle Grafiken stehen u. a. in Vektorqualität zur Verfügung.

Die angebotenen Inhalte sind für den internen Gebrauch von BG RCI Mitgliedsbetrieben gedacht. Sie dürfen diese in ihrem Betrieb kostenfrei nutzen und verarbeiten, eine Weitergabe an Dritte ist jedoch nicht erlaubt. *Quelle: [BG RCI](#)*



**bvfa empfiehlt raschen Umstieg auf fluorfreie Schaumfeuerlöscher**

Der bvfa (Bundesverband Technischer Brandschutz e. V.) empfiehlt in seinem neu erschienenen [Positionspapier](#) »Schaum-Feuerlöscher und Fluorverbot«, bei Neu- oder Ersatzbeschaffungen bzw. Nachfüllungen von Schaumlöschern bereits jetzt auf nachhaltige Lösungen ohne Fluorzusatz umzusteigen.

Hintergrund sind die kürzlich bekannt gewordenen Entwürfe gesetzlicher Regulierungen, nach denen bereits mittelfristig mit Nutzungseinschränkungen bei fluorhaltigen Schaum-Feuerlöschern zu rechnen ist [wir berichteten im Risolva Infobrief September 2021]. Nach den dort enthaltenen Übergangsfristen bzw. Ausnahmeregelungen müssten heute gekaufte fluorhaltige Schaumlöscher bereits vor Ablauf ihrer regulären Nutzungsdauer erneut ausgetauscht bzw. umgerüstet werden. Der bvfa empfiehlt deshalb bereits jetzt einen möglichst schnellen Umstieg auf Alternativen ohne den Zusatz perfluorierter Tenside. Die im bvfa zusammengeschlossenen Hersteller haben bereits leistungsfähige Schaumlöscher entwickelt und zertifiziert, die zukunftsfähig und nachhaltig ohne Fluorzusätze auskommen.

Weitere Informationen sind bei Service- und Fachhandelpartnern erhältlich und im [Brandschutz Kompakt Nr. 63](#) nachzulesen.

Die hohe Leistungskraft herkömmlicher Schaumlöscher resultiert aus der Verwendung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS). Diese synthetisch hergestellten Fluorverbindungen sind in die Diskussion gekommen, weil erkannt wurde, dass sie biologisch nicht abbaubar sind und auf Dauer in der Natur verbleiben. Bei unkontrollierter Freisetzung können sich PFAS dann in Nahrung und Trinkwasser anreichern. Daher plant die Europäische Union für diese Stoffe weitreichende Beschränkungen. Für aktuelle Schaumlöscher bedeutet dies ein mögliches Verbot der im Schaum enthaltenen C6-Fluorchemie (Perfluorhexansäure). *Quelle: [dvfa](#)*

Hinweis Risolva: Bestimmte Perfluorooctansäure-haltige Feuerlöschschäume sind bereits jetzt - mit bestimmten Übergangsfristen (1.1.2023 bzw. 4.7.2025) - gem. [Verordnung \(EU\) 2020/784](#) **verboten**.



**Sicherheitshinweise zum Löschen von Lithium-Ionen-Akkus**

Brennende Lithium-Ionen-Akkus stellen eine große und nicht berechenbare Gefahr dar. Der Bundesverband Technischer Brandschutz e.V. (bvfa) hat daher in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet »Betrieblicher Brandschutz« der DGUV die wichtigsten Stichpunkte in einem zweiseitigen [Hinweisblatt](#) zusammengestellt. Ein wesentlicher Punkt ist, dass

- nur Brände von kleineren Lithium-Ionen-Akkus, z. B. aus Arbeitsmitteln wie Bohrschrauber, Laptop etc., unter dem Gesichtspunkt der besonderen betrieblichen

Gegebenheiten (siehe Ziffer 1.2 entsprechend der DGUV Information 205-023 »Brandschutz Helfer – Ausbildung und Befähigung«)

- und nur von Brandschutz Helfern auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und den festgelegten Maßnahmen bekämpft werden sollten.
- Brände mehrerer bzw. größerer Akkus sollen nur durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr gelöscht werden.

Eine weitere wichtige Information ist, dass es voraussichtlich notwendig sein wird, vorab Informationen einzuholen, um die notwendige Vorgehensweise beim Löschen festlegen zu können: In der Schrift wird darauf hingewiesen, dass die technischen Produktdatenblätter bzw. Sicherheitsdatenblätter zum Teil in ihrer Aussagekraft, wie z. B. geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA), geeignete Löschmittel, zu pauschal und nicht eindeutig sind.

Daher wird empfohlen, eine gezielte produktbezogene Nachfrage durchzuführen und eine schriftliche Dokumentation anzufordern.

» [Sicherheitshinweise](#)

» [FBFHB-018](#) »Hinweise zum betrieblichen Brandschutz bei der Lagerung und Verwendung von Lithium-Ionen-Akkus«



## Brandschutzbeauftragte und -helfer unverzichtbar für den betrieblichen Brandschutz

Brandschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Um im Ernstfall schnell reagieren zu können, müssen Beschäftigte, Führungskräfte und Fachleute gut vorbereitet sein und zusammenwirken.

Unternehmerinnen und Unternehmer sind gesetzlich verpflichtet, den Brandschutz in ihren Betrieben zu organisieren. Mögliche Risiken und Gegenmaßnahmen müssen in der Gefährdungsbeurteilung beschrieben werden. Zu ihren Pflichten gehört auch, dass sie ihre Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und dann mindestens einmal im Jahr über die vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzrichtungen informieren.

Welche Brandschutzmaßnahmen darüber hinaus für den jeweiligen Betrieb zu treffen sind, das hängt von der Art der jeweiligen Betriebsstätte ab. Bürogebäude, Einkaufszentren oder Industriegebäude zum Beispiel weisen ganz unterschiedliche Brandrisiken auf. Diese müssen in der Organisation des Brandschutzes berücksichtigt werden. Hierzu beraten **Brandschutzbeauftragte**. Ihre Stellung im Betrieb sollte vergleichbar sein mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie werden von der Unternehmerin oder dem Unternehmer schriftlich bestellt und sind zentrale Ansprechpersonen. Sie beraten die Führungskräfte zu allen Fragen des betrieblichen Brandschutzes: von der Brand-Vorbeugung bis zum betrieblichen Notfallmanagement.

Unterstützt wird die Arbeit der Brandschutzbeauftragten durch die **Brandschutzhelfer**. Das sind Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter, die durch eine Ausbildung und praktische Übungen den sicheren Umgang mit und den Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen erlernt haben. Zum Ausbildungsinhalt gehören auch die Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes, Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Gefahren durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall.

Brandschutzhelfer müssen in jedem Unternehmen in »ausreichender Zahl« zur Verfügung stehen. Ihre Zahl ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist bei normaler Brandgefährdung wie zum Beispiel in einem Büro in der Regel ausreichend. Je nach Art des Unternehmens, der Brandgefährdung und der anwesenden Personen kann eine deutlich höhere Ausbildungsquote sinnvoll sein. Des Weiteren müssen auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter berücksichtigt werden. *Quelle: DGUV*

Siehe auch:

- [DGUV Information 205-003](#) »Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten«
- [DGUV Information 205-023](#) »Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung«
- [DGUV Information 205-001](#) »Betrieblicher Brandschutz in der Praxis«



## Brandschutz im Büro: Diese 7 Fragen erleichtern die Umsetzung

Ein Artikel beschreibt [WEKA](#), dass mit einem funktionierenden Brandschutzkonzept beim Brandschutz im

Büro bereits viel gewonnen ist und worauf es sonst noch ankommt.

Dabei gilt es die folgenden Fragen zu beantworten:

- Gibt es ein Brandschutzkonzept?
- Um welche Gebäudeklasse handelt es sich?
- Wie viele Mitarbeiter sind im Gebäude beschäftigt?
- Gibt es ausgebildete Brandschutzhelfer oder Räumungshelfer?

- Funktioniert das Rettungswegkonzept?
- Wann wurde die letzte Gebäuderäumungsübung durchgeführt?
- Welche brandschutztechnischen Anlagen gibt es?  
*Quelle: [WEKA](#)*



## Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - Hilfestellung beim BAFA

Das BAFA schafft aktuell die inhaltlichen und technischen Voraussetzungen um ab dem 1. Januar 2023 seinem gesetzlichen Auftrag zur Kontrolle der Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes nachkommen zu können. Ziel ist es, eine wirksame, bürokratiearme und ressourcensparende Lösung zu erarbeiten. *Quelle: BAFA*

In diesem Zuge finden Sie auf der [Seite des BAFA](#) viele Informationen rund um das Thema LKSG. In der Rubrik »[Übersicht](#)« gibt es Links zu Unterstützungsangeboten und einen Katalog mit Häufig gestellten Fragen und Antworten darauf.

Unter »[Berichtspflicht](#)« wird erklärt

- wer einen Bericht einreichen muss

- wie die Form des Berichtes sein wird (mit einem [Merkblatt zum Fragenkatalog](#))
- welche Inhalte der Bericht haben muss und
- wie der Bericht eingereicht werden muss.

Unter »[Risikoanalyse](#)« wird ausgeführt

- warum Risikoanalysen durchzuführen sind und
- wann Risikoanalysen durchgeführt werden müssen, unter anderem mit einem verlinkten [Leitfaden zur Risikoanalyse](#).

In einer weiteren Rubrik wird noch auf die Prinzipien der [Angemessenheit und Wirksamkeit](#) eingegangen.